



Landesverband Sachsen-Thüringen

im

Deutschen Verband der
Gebrauchshundsportvereine
(DVG) e.V.



- Sportverband für das Polizei- und
Schutzhundwesen

Satzung

Präambel

Gender Klausel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Sexualisierte Gewalt

Der Landesverband, seine Mitgliedsvereine und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Landesverband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitgliedsvereine, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Landesverbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Landesverbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

Eintreten für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft

Der Landesverband tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Landesverbandstätigkeit keinen Raum geben. Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Landesverbandes, für die Beschäftigten und die Sportler, die für den Landesverband auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Sachsen-Thüringen im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) e.V. - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen" (Kurzform: LV Sachsen-Thüringen im DVG). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 5984 eingetragen.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Chemnitz. Er kann durch Beschluss des Vorstandes und aus Gründen der Zweckmäßigkeit in eine andere Stadt verlegt werden.
3. Der Landesverband ist eine Gliederung des DVG.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Landesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Hundesports).

Er fördert den Zusammenschluss der ihm über den Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine regional angeschlossenen Hundesportvereine mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Seine weiteren Aufgaben sind:

- a. die Beratung und Schulung der Einzelmitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine bei der Haltung und Führung von Hunden,
- b. die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den DVG-Bundessiegerprüfungen, ferner zur Stellung der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossenen Anträge an den Verband,
- c. die Durchführung einer jährlich stattfindenden Landesverbandsmeisterschaft in den im LV vorhandenen Sparten,
- d. die Abordnung der Leistungsrichter/-innen zu den Prüfungen der Mitgliedsvereine,
- e. die Unterstützung des DVG bei seinen Aufgaben (gemäß Verbandsatzung, Verbandsordnungen oder durch Vorstandsbeschluss näher geregelt.)
- f. die Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine

(DVG), des Verbandes für das Deutsch Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique International (F.C.I.).

- g. die Verbreitung, Beachtung und Einhaltung von Beschlüssen des Landesverbandes

§ 3 Mitgliedschaft zum DVG, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedschaft im DVG

Mitglied des Verbandes kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist.

Die Aufnahme eines Vereines als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die Vereine die Satzungen des DVG als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Dachverbandes nach schriftlicher Stellungnahme des regional zuständigen Landesverbandes. Die Zuordnung in den regional zuständigen Landesverband erfolgt im schriftlichen Einvernehmen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

2. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sofern dem nichts entgegensteht und die Auflagen/Voraussetzungen der entsprechenden Ordnungen erfüllt sind, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 2 dieser Satzung ergebenden Landesverbands-/Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Landesverbandes/Verbandes teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag im Rückstand befindet. Die Mitgliedsvereine können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des DVG und des Landesverbandes unterbreiten. Die Mitgliedsvereine können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft im DVG ergeben, an den Vorstand des Landesverbandes oder über diesen an den Vorstand des DVG wenden.
3. Die Organe des Landesverbandes, die Mitgliedsvereine und die Gliederungen sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes und des DVG zu beachten, um die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DVG

Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des Dachverbandes schriftlich unter

Beifügung der Niederschrift über die Austrittsversammlung und Beifügung des aktuellen Vereinsregistrauszuges, aus dem erkennbar sein muss, dass er nicht mehr den Zusatz im Namen Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)“ führt, bis spätestens zum 01. Oktober angezeigt sein. Für nicht eingetragene Vereine gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, dass dieses Erfordernis durch Versammlungsbeschluss nachzuweisen ist. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Kündigt ein Verein seine Mitgliedschaft zum DVG nicht termingerecht, so dass die Kündigung nicht mehr anerkannt werden kann, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31. 12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen. Nach einer nicht termingerechten Kündigung der Mitgliedschaft kann der Mitgliedsverein die Zahl der im Verband gemeldeten Mitglieder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidiums des Dachverbandes verringern. Ohne diese Zustimmung vorgenommene Abmeldungen von Einzelmitgliedern des Mitgliedsvereins sind unwirksam. In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auch eine nicht termingerechte Kündigung anerkennen. Ein Verein gilt nicht als aufgelöst, wenn er seine Einzelmitglieder abmeldet. Ein derartiger Vorgang gilt als eine nicht termingerechte Kündigung.

§ 4 Landesverbandsorgane und Zuständigkeiten

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Landesvorstand

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine sowie dem Landesvorstand. Sie muss jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten.
Ausführungsbestimmungen regelt eine Ordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher vom Landesvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitgliedsvereine zu erfolgen. Maßgebend ist die letzte Postanschrift oder E-Mail-Adresse, die die Mitgliedsvereine dem Landesverband mitgeteilt haben. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist die fristgerechte Versendung der Einladung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Landesvorstand einberufen oder müssen anberaumt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsvereine es unter Angabe gewichtiger Gründe fordern.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Vertretern der Mitgliedsvereine und des Landesvorstandes beschlussfähig, wenn die fristgerechte Einladung erfolgt ist.
7. In der Mitgliederversammlung ist jedes Landesvorstandsmitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 20 Einzelmitglieder (gemäß des vom DVG dokumentierten Mitgliederstands am 01. Januar des laufenden Jahres) je eine Stimme.
8. Über jede Verbandsmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Verbandsmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5 Landesvorstand/Gesamtvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Verantwortlichen für Finanzen
 - d) dem Obmann für Agility / der Obfrau für Agility
 - e) dem Obmann für Hoopers / der Obfrau für Hoopers
 - f) dem Obmann für Rally Obedience / der Obfrau für Rally Obedience
 - g) dem Obmann für Turnierhundsport / der Obfrau für Turnierhundsport
2. Vorstandsmitglieder des Landesverbandes müssen Vereinsmitglied eines Verbandsmitgliedes sein.
3. Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Alle zwei sind einzelvertretungsberechtigt. Er leitet und führt den Landesverband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitgliedsvereine und damit der Landesverbandsinteressen erfordert.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Verbandsmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten

Verbandsmitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Landesverbandsvorstand ein anderes Landesvorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung.

Die Tätigkeit des Landesverbandsvorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den Landesvorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Landesverband vergütet. Näheres regelt eine Kostenordnung, die die Sätze der DVG-Kostenordnung nicht überschreiten darf.

§ 7 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse:

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Grundsatz)
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Für die jeweilige Durchführung gelten die Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Über die Sitzungen des Landesbandsvorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Landesverbandsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Organe des Landesverbandes, die Mitgliedsvereine sowie die Gliederungen sind an die Beschlüsse des Landesbandsvorstandes gebunden, soweit nicht durch die Verbandsmitgliederversammlung anders beschlossen wird.

§ 8 Finanzen

Der Landesverband finanziert sich aus

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die DVG – Hauptgeschäftsstelle von den Konten der Mitgliedsvereine eingezogen.

2. Die Höhe des abzuführenden Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedsvereine regelt sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder. Die Verfahrensweise kann durch eine Ordnung geregelt werden.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Revisionskommission

Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Finanzen des Landesverbandes zu überwachen. Sie haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Verbandsmitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzutragen und zu erläutern. Die Verbandsmitgliederversammlung wählt die aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission und ein Ersatzmitglied. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied der Revisionskommission aus, das Ersatzmitglied wird Mitglied, die Verbandsmitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied.

Die Wiederwahl ist nach einem Jahr zulässig.

§ 10 Ehrenrat

Die Verbandsmitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Ehrenrat, sowie zwei Ersatzmitglieder (wegen eventueller Befangenheit). Der Ehrenrat setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende sollte möglichst juristische Kenntnisse besitzen. Der Ehrenrat wird in den in dieser Satzung vorgesehenen, sowie in den in der Ehrenratsordnung geregelten Fällen tätig. Mitglieder des Landesverbandvorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

§ 11 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesverband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesverband erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes).

Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des DVG.

§ 12 Ehrungen

Eine Ehrenordnung berechtigt den Landesvorstand, die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, die Mitgliedsvereine, den Gliederungen oder verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen pp. im Hundesport zu ehren.

§ 13 Verbandsordnungen

Der Landesverband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Landesverbandsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Revisionsordnung
- d) Ehrenratsordnung
- e) Kostenordnung
- f) Versammlungsordnung
- g) Ordnung zur Durchführung der Landesverbandssiegerprüfungen

Neben den genannten Ordnungen können vom Landesverbandsvorstand weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 14 Satzungsgebot

Die Mitgliedsvereine haben sich Satzungen zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Verbandsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Der Landesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen innerhalb dieser Satzung durchzuführen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist.
2. In dieser Verbandsmitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitgliedsvereine durch ihre Vertretungsberechtigten und Landesvorstandsmitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Verbandsmitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der durch ihre Vertretungsberechtigten vertretenen Mitgliedsvereine und Landesvorstandsmitglieder genommen wird.
3. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls eine Verbandsmitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Landesverbandes der Landesvorstand nach § 26 BGB als Liquidator bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den Mitgliedsvereinen des Landesverbandes zu, die ihren gemeinnützigen Zweck vom Finanzamt bestätigt bekommen haben. Diese Mitgliedsvereine haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Verbandsmitgliederversammlung am 05.06.2025 in Chemnitz beschlossen.